

Beschluß vom 27sten Augustmonat 1808,
wegen Execution der Egalisirung der
nassen Maasse in den Wirths- und
Schenkhäusern der Bezirke Winter-
thur, Uster und Bülach.

Der Kleine Rath, in Genehmigung des ihm von
der Commission des Inneren, wegen zweckmäßi-
ger Vollziehung der Rathserkenntniß vom 19ten
April d. J., betreffend die Egalisirung der nassen
Maasse, auftragsmäßig hinterbrachten, mit dem
Gutachten der Industrie-Section begleiteten An-
trags, beschließt:

1. Die gedachte Rathserkenntniß vom 19ten
April d. J. soll nicht nur in dem Bezirke Winter-
thur, sondern auch in den angrenzenden Bezirken
Uster und Bülach, welche sich ebenfalls noch ab-
weichender Maasse bedienen, vollzogen werden.

2. Die dießfällige Vorschrift soll indessen nicht
auf den öffentlichen Verkehr, sondern nur auf die
Gast- und Schenkwirthe angewandt, und dieselben
mithin in den Bezirken Winterthur, Uster und
Bülach von den Herren Bezirks- und Unterstatt-
haltern aufgeforderet werden, sich in Zukunft,
und zwar mit kommendem Martini, der bereits

in Uebung gekommenen Züricher = Stadtmåaß (von 100. Maass der Züricher = Saum) zu bedienen. Auch soll nach diesem Maassstabe die kleine Sinn ausgeübt werden.

3. Die Herren Bezirksstatthalter der Bezirke Winterthur, Uster und Bülach, sind mit der genauen Vollziehung dieses denselben zuzustellenden Beschlusses beauftragt.

**Polizeyverordnung vom 25. Octbr.
1808, in Betreff der Ziegelbrennereyen.**

Der Kleine Rath, nach Anhörung des ihm von der Commission des Innern, in Begleit des ihr von einer engern Commission aus ihrer Mitte vorgelegten umständlichen Gutachtens, unterm 5ten dieß auftragsmäßig hinterbrachten Antrags, über eine abzufassende Polizeyverordnung für die Ziegelbrennereyen, beschließt :

1.) Es wird allen Ziegelhütten in hiesigem